

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



## Instruktionen

betreffend

**die von solchen Personen, welche Gold- oder Silberabfälle zum Kaufen (Austauschen), Schmelzen oder Probiren anbieten, geforderten Ausweise.**

(Vom 20. November 1886.)



Das schweizerische  
Handels- und Landwirthschaftsdepartement,  
in Ausführung des Artikels 3 der Vollziehungsverordnung vom 29. Oktober 1886 zum Bundesgesetz vom 17. Juni 1886 über den Handel mit Gold- und Silberabfällen,

verordnet:

Art. 1. Den Personen, welche berechtigt sind, Kaufs- (Austausch-), Schmelz- oder Probirangebote von Gold- oder Silberabfällen zu machen, kann, auf ihr Verlangen, von der Kontrolverwaltung des Kreises, in welchem sie wohnhaft sind, ein Souchenheft mit „Vorweisungsscheinen“ (bulletins de présentation) für genannte Gegenstände verabfolgt werden. Dieses Heft, paginirt und gestempelt, erhalten sie gegen eine bestimmte Gebühr, die je nach der in jedem

Heft enthaltenen Blätterzahl festgesetzt wird und der vorherigen Genehmigung des schweizerischen Handelsdepartements unterliegt.

So oft eine mit einem solchen Heft versehene Person eine der vorgesehenen Operationen vornehmen will, hat sie letztere in das Heft einzutragen, den Schein (Bulletin) von der Souche abzutrennen, und denselben sammt den auf die Operation sich beziehenden Gegenständen dem Kontrolamt ihres Kreises oder dessen Stellvertreter (Art. 5) zum Visum vorzuweisen oder vorweisen zu lassen.

Hierauf kann sie, nach Abgabe des visirten Scheines, verkaufen (austauschen), zum Schmelzen oder zum Probiren geben. Wenn die gleichen Abfälle Gegenstand einer Operationsserie, wie z. B. das Schmelzen, nachherige Probiren und Verkaufen einer Barre, sind, so genügt ein einziger visirter Schein; dieser bleibt dann in den Händen desjenigen (Schmelzer, Probirer oder Käufer), welcher die erste Operation vorgenommen hat; für die nachfolgenden Operationen tritt das Bordereau des Abnehmers an Stelle des Scheines, wie es im nachstehenden Art. 4 vorgeschrieben wird.

Art. 2. Die Personen, welchen die Kontrolverwaltung kein solches Heft verabfolgt hat, haben sich für jede Operation oder auf die nämlichen Abfälle sich beziehende Operationsserie mit einer Legitimationskarte zu versehen, welche ihnen, auf Vorweisung der Abfälle, von der erwähnten Verwaltung oder deren Stellvertreter verabfolgt wird.

Der Gebrauch dieser Legitimationskarte ist der nämliche, wie derjenige des Vorweisungsscheines.

Die Kontrolämter können für die Verabfolgung dieser Karte eine vom schweizerischen Handelsdepartement zu genehmigende Taxe erheben.

Art. 3. Jedesmal, wenn Personen, welche einen Schein (bulletin) vorweisen oder eine Legitimationskarte verlangen, nicht von ihrer Industrie herrührende Abfälle vorlegen, so muß die wirkliche Herkunft derselben festgestellt und für

diese Abfälle eine besondere Legitimationskarte verabfolgt werden.

Art. 4. Der Käufer (Austauscher) darf keine Operation vornehmen ohne vorherige Abgabe des Vorweisungsscheines oder der Legitimationskarte durch den Anbieter oder Vorweisung des im Art. 1 dieser Instruktionen vorgeschriebenen Probirerborderau.

Der Schmelzer darf keine Bestellung annehmen ohne vorherige Abgabe des Vorweisungsscheines oder der Legitimationskarte durch den Anbieter.

Der Probirer darf keine Probe vornehmen ohne vorherige Abgabe des genannten Scheines oder genannter Karten, oder Vorweisung des im Art. 1 dieser Instruktionen vorgeschriebenen Schmelzerbordereau durch den Anbieter. Die Nummer des Scheines oder der Karte muß auf beiden Bordereaux, welche sich auf den nämlichen Gegenstand beziehen, angebracht werden.

Der Vorweisungsschein oder die Legitimationskarte müssen von demjenigen, der sie erhalten hat, aufbewahrt und zur Verfügung der Aufsichtsbehörde in ein besonderes Fach gelegt werden. Der Abnehmer hat übrigens alle Vorichtsmaßregeln zu treffen, damit er in seinem Vertrauen nicht getäuscht werde.

Art. 5. Das schweizerische Handelsdepartement wird für die Ortschaften, welche von einem Kontrolamt entfernt sind, auf den Vorschlag der Verwaltung dieses Amtes deren Stellvertreter bezeichnen, welche zur Visirung der Vorweisungsscheine und Verabfolgung der Legitimationskarten berechtigt sind. Diese Personen stehen unter der Aufsicht der Behörde, welche sie vorschlägt. Eine besondere Instruktion des Departements wird ihre Funktionen festsetzen.

Art. 6. Das Departement behält sich vor, auf Verlangen oder Vorschlag der Kontrolverwaltungen ausnahmsweise von den gegenwärtigen Bestimmungen gewisse Ab-

weichungen zu gestatten, so lange dieselben zu keinen Uebelständen Anlaß geben.

Bern, den 20. November 1886.

Schweiz. Handels- und Landwirthschafts-  
departement:  
**Droz.**

**Sterbefälle in Folge von Infektionskrankheiten**  
in den größern Städten der Schweiz,  
gemeldet vom 14. bis 20. November 1886.

*Diphtheritis und Croup.* Zürich mit Ausgemeinden 1, Chaux-de-Fonds 1.

*Keuchhusten.* Genf mit Plainpalais und Eaux-Vives 1, Bern 2.

*Typhus.* Genf mit Plainpalais und Eaux-Vives 1, Basel 1, Winterthur 1.

Eidg. statistisches Bureau.

**Bekanntmachung**

betreffend

**die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.**

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875 Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434; 1884, Bd. I, S. 343, und Handelsamtsblatt 1883, I. Theil, Nr. 34; 1884 Nr. 21) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungsgegenstände Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Aus-

tritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender ertheilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anbebaute Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat in Folge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergüungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.



Reproduziert im November 1886.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.11.1886
Date	
Data	
Seite	939-943
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 304

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.